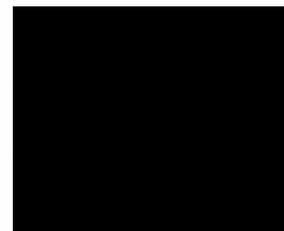


Stadt Burgdorf • 31300 Burgdorf

SPD-Fraktion im Rat der Stadt Burgdorf  
Herrn Gerald Hinz  
Dierener Straße 29  
31303 Burgdorf

**Tiefbau**



(vorerst nur für formlose Mitteilungen  
ohne elektronische Signatur)

Ihre Nachricht vom: 21.10.2021  
Ihr Zeichen:  
Mein Zeichen: 66-Beh; 66.047.004  
Datum: 09.11.2021

**Anfrage der SPD-Fraktion vom 21.10.2021 zum Sachstand Klärschlamm Entsorgung**

Sehr geehrter Herr Hinz,

Ihren Antrag gem. Geschäftsordnung vom 21.10.2021 habe ich erhalten und als Anfrage gewertet. Ihre Fragen zum Sachstand der Klärschlamm Entsorgung beantworte ich nachfolgend.

Zu Ihrer Frage 1:

*Frage: Unter Bezug des Artikels aus der HAZ Anzeiger Burgdorf „Stadt sucht Verursacher für Quecksilber im Klärschlamm“ vom 15.10.2021 – Wie stehen die Überlegungen im Zusammenhang mit den zur Beschlussvorlage 2020 1207/1 und 2020 1421 gefassten Beschlüsse*

**Antwort:** Der Entwässerungsversuch unter Einsatz von Polymeren bei der Schlammkonditionierung wurde im September 2021 durchgeführt und hat ergeben, dass eine Entwässerung mit Polymeren unter Beibehaltung der vorhandenen Technik der Kammerfilterpresse mit zugehörigem Bunker und Fördertechnik möglich ist.

Zur Dosierung der Polymere ist jedoch eine Polymeransetz- und -dosierstation anzuschaffen und in den Entwässerungsprozess funktions- und steuerungstechnisch einzubinden. Weiterhin ist eine Befüllpumpe der Kammerfilterpresse auszutauschen.

Die zur Umstellung der Entwässerung erforderlichen Arbeiten sollen kurzfristig durchgeführt werden bzw. die Umstellung innerhalb des nächsten Kalenderjahres erfolgen. Passend hierzu wird eine

Postanschrift:

Vor dem Hann. Tor 1  
31303 Burgdorf

Tel.: 05136/898-0  
Fax: 05136/898-112

info@burgdorf.de  
www.burgdorf.de

Umsatzsteuer-ID:

DE115040560

Allgemeine Sprechzeiten:

Mo.	08.00-12.00 Uhr 13.30-15.30 Uhr
Mi. und Fr.	08.00-13.00 Uhr
Do.	08.00-12.00 Uhr 14.00-18.00 Uhr

Sprechzeiten Bürgerbüro

Mo. und Do.	08.00-18.00 Uhr
Di.	08.00-16.00 Uhr
Mi. und Fr.	08.00-13.00 Uhr

Stadtparkasse Burgdorf

IBAN:

DE94 2515 1371 0000 0158 59

BIC: NOLA DE 21 BUF

Gläubiger-ID:

DE11 BU10 0000 0977 41

Ausschreibung zur Klärschlammverwertung mit einer Laufzeit von einem Jahr durchgeführt, die anteilig sowohl die Entsorgung von „Kalk-Eisen-entwässerten Schlamm“ als auch „mit Polymeren entwässerten Schlamm“ berücksichtigt. Die Umstellung wird dann von einem Auftragnehmer zur Klärschlammverwertung begleitet, wodurch eine terminliche Flexibilität erreicht wird, die sich bei möglichen Lieferengpässen bzw. Terminverschiebungen auszahlt.

Ihre Detailfragen beantworte ich wie folgt:

- a) *Kann eine Monoverbrennung auch bei einer erhöhten Quecksilberbelastung erfolgen?*  
Antwort: Die Möglichkeiten zur thermischen Verwertung von Klärschlamm in genehmigten (Mit)Verbrennungsanlagen ist an Annahmebedingungen, die auch die Quecksilberkonzentration umfasst, geknüpft. Es soll ein Verwertungsweg genutzt werden, der auf Grund seiner Annahmebedingungen geeignet ist. Dieses ist für die bisher gemessenen Quecksilbergehalte im Klärschlamm von bis zu 2,0 mg/kg möglich. Ein bislang vom Auftragnehmer zur Klärschlamm Entsorgung favorisierter Entsorgungsweg der Mitverbrennung ist gem. Annahmebedingungen an einem Grenzwert von 8,0 mg/kg geknüpft.
- b) *Wie sind die Gesundheits- und Umweltauswirkungen im Fall der Verbrennung?*  
Antwort: Da (Mit)Verbrennungsanlagen für Klärschlamm mit entsprechendem Quecksilbergehalt ausgelegt und genehmigt sind, ist davon auszugehen, dass keine maßgeblichen Gesundheits- und Umweltauswirkungen eintreten.
- c) *Sind die Entwässerung und Lagerung des Klärschlammes bei einer Quecksilberkontamination in dieser Konzentration ohne weiteres möglich?*  
Antwort: Der Klärschlamm wird wie sonst üblich auf der Kläranlage entwässert und zwischengelagert. Er unterscheidet sich diesbezüglich nicht von anderen zur thermischen Verwertung (Verbrennung) vorgesehenen Klärschlämmen, die Werte der Klärschlamm- oder Düngeverordnung nicht einhalten, wohl aber die Annahmebedingungen der Verbrennungsanlagen.
- d) *Wo wird der verseuchte Klärschlamm gelagert?*  
Antwort: Die Zwischenlagerung erfolgt in einem genehmigten Zwischenlager der Fa. Reterra Service GmbH, Erfstadt. Das Lager befindet sich in Hemstedt, bei Gardelegen, in Sachsen-Anhalt.
- e) *Was passiert, wenn die mit dem Entsorger vereinbarte Menge von Klärschlamm mit Grenzwertüberschreitung erreicht ist?*  
Antwort: Bei Überschreitung der vertraglich berücksichtigten Menge wird die Verwertung der zusätzlichen Menge mittels Nachtrag zum Auftrag vereinbart.
- f) *Gibt es eine Gesundheitsgefährdung der Beschäftigten vor Ort?*  
Antwort: Es wird davon ausgegangen, dass weitere signifikante Erhöhungen der im Klärschlamm festgestellten Quecksilberkonzentrationen nicht eintreten und dadurch eine Gesundheitsgefährdung der Beschäftigten vor Ort nicht gegeben ist.
- g) *Welche Maßnahmen werden ergriffen um den Verursacher zu ermitteln?*  
Antwort: Es werden Stichproben im Abwassernetz genommen und untersucht, um den Einleitungsbereich einzugrenzen.

Zu Ihrer Frage 2:

*Frage: Ist die wiederholte erhöhte Quecksilberbelastung und der damit verbundene Aufwand nicht doch eine Begründung für den von Ihnen abgelehnten Bau eines (Notfall-)Klärschlamm-lagers?*

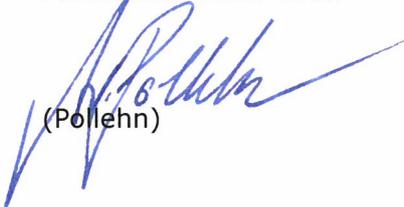
Antwort: Die Änderung der Beschaffenheit des Klärschlammes durch Überschreitung des Quecksilbergrenzwertes für die Verwertung in der Landwirtschaft erfordert eine Zwischenlagerung, die in einem Lager vor Ort oder extern erfolgen kann. Zusatzkosten entstehen für ein eigenes Lager durch Abschreibung und Verzinsung und für die Inanspruchnahme externer Lager durch einen Mietpreis. Eine Vergleichbarkeit der Kosten ist letztlich in Prinzip nur sachgerecht möglich, wenn der eingeschlagene Verwertungsweg hierbei Berücksichtigung findet, auch die Eigenschaften des Klärschlammes bei einer Entwässerung mit Polymeren spielen hierbei ggf. eine Rolle. Da der zusätzliche Transportaufwand von der betreffenden Klärschlammmenge und dem Ort der Verwertung abhängt und hier noch Parameter unbekannt sind, können auch diesbezügliche Mehraufwendungen noch nicht vollumfänglich benannt werden.

Zu Ihrer Begründung:

*Begründung: Vor dem Hintergrund der wiederholten Belastung des Klärschlammes mit Quecksilber ist auch eine erneute erhöhte Belastung der Abwässer nicht auszuschließen. Die Qualität von Frisch- und Abwasser ist unbedingt zu gewährleisten. Belastungen müssen vermieden werden und sofern sie anfallen, sicher gelhandhabt und entsorgt werden. Eine Information des Rates über Sachstand ist daher unerlässlich.*

Anmerkung: Quecksilber reichert sich im Klärschlamm an, so dass statt der üblichen Konzentration im Burgdorfer Klärschlamm von 0,2-0,4 mg/kg Trockensubstanz (TS) eine Konzentration von 2,0 mg/kg TS als Maximalwert festgestellt wurde (zum Vergleich: Grenzwert „landwirtschaftliche Verwertung gem. Klärschlammverordnung bis 2016 = 8,0 mg/kg TS), während Quecksilber im Ablauf der Kläranlage Burgdorf (gereinigtes Abwasser) nicht nachgewiesen werden konnte.

Mit freundlichem Gruß



(Pollehn)